

## Information zu den gesetzlichen Änderungen des EEG

aufgrund der wirtschaftlichen Verwerfung der Marktstrukturen wurde die Anpassung der Berechnung der Marktprämie durch den Gesetzgeber beschlossen. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Den genauen Wortlaut der gesetzlichen Auslegung finden Sie in der Anlage 1 „Höhe der Marktprämie“ des EEG 2021 vom 20.07.2022.

### „1. Begriffsbestimmungen Im Sinn dieser Anlage ist

- „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde,
- „AW“ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde, in den Fällen des § 23d ist dies der Gesamtwert für eine Anlage,
- „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,“

### „3.1 Berechnungsgrundsätze

3.1.1 Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte.

3.1.2 Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$MP = AW - MW$$

Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit null festgesetzt.“

### Was wurde geändert?

Die Definition des anzulegenden Wertes wurde angepasst. Insbesondere der Satz „in den Fällen des § 23d ist dies der Gesamtwert für eine Anlage,“ bewirkt eine Änderung der bisherigen Rechenlogiken.

### Alte Regelung:

Für jeden anzulegenden Wert wird geprüft, ob der Marktwert höher ist. Ist dies der Fall, wird der Marktwert als begrenzter Marktwert ausgewiesen und gleich dem Anzulegendem Wert gesetzt damit die Vergütung für diese Zone Null beträgt

#### SgK4820--Jan20: Basisvergütung (9,87)

Vergütung bis 10 kW (01.04.2022 bis 30.04.2022)	9,87	1091,206	-107,70 €
Marktwert bis 10 kW (01.04.2022 bis 30.04.2022)	9,7	1091,206	105,85 €

#### SgK4821--Jan20: Basisvergütung (9,59)

Vergütung bis 40 kW (01.04.2022 bis 30.04.2022)	9,59	3273,618	-313,94 €
begrenzter Marktwert bis 40 kW (01.04.2022 bis 30.04.2022)	9,59	3273,618	313,94 €

<b>Summe Marktprämie</b>			<b>-1,85 €</b>
--------------------------	--	--	----------------

Neue Regelung:

Die Vergütung wird erst dann zu Null gesetzt, wenn die Summe aller Werte in einem Monat kleiner als Null wird (anlagenbezogene Betrachtung). Zusätzlich muss, wenn die Summe aller Werte negativ wird, ein sogenannter Ausgleichsbetrag ausgewiesen werden, um sicherzustellen, dass die Abrechnung anschließend nicht negativ wird, sondern Null beträgt.

<u>SgK4820--Jan20: Basisvergütung (9,87)</u>			
Vergütung bis 10 kW (01.04.2022 bis 30.04.2022)	9,87	1091,206	-107,70 €
Marktwert bis 10 kW (01.04.2022 bis 30.04.2022)	9,7	1091,206	105,85 €
<u>SgK4821--Jan20: Basisvergütung (9,59)</u>			
Vergütung bis 40 kW (01.04.2022 bis 30.04.2022)	9,59	3273,618	-313,94 €
Marktwert bis 40 kW (01.04.2022 bis 30.04.2022)	9,7	3273,618	317,54 €
<u>SgK21----MW-AB – Ausgleichsbetrag MW&gt;AW</u>			
Ausgleichsbetrag			-1,75 €
<b>Summe Marktprämie</b>			<b>0,00 €</b>

Welche Auswirkungen hat das für Sie?

Bei der Berechnung der Marktprämie werden die hohen Marktwerte stärker als bisher berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung der bereits ausgezahlten gesetzlichen Marktprämie. Sie erhalten hierzu von uns korrigierte Abrechnungen für die Jahre 2021 und 2022.

Weitere Ansprechpartner

Sie können gerne Ihren Verband zu diesem Thema befragen.